

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A–Z:

Ammerländer – ASC – Basler – ConceptIF – DEVK Allgemeine – Domcura – Grundeigentümer – Haftpflichtkasse Darmstadt – HDI-Gerling – Interlloyd – InterRisk – Janitos – Konzept & Marketing – Medien-Versicherung – Signal Iduna – Swiss Life Partner – VHV – Volkswohl Bund

# Versicherungsschutz im Internet sowie für die Folgen von Phishing und Pharming

Am 24.04.2012 entschied der BGH über das Opfer eines Betrugers beim Onlinebanking (Az. XI TR 96/11). Der Geschädigte hatte nach eigener Aussage die Eingabeseite seiner Bank angeklickt. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass er derzeit keinen Zugriff auf das Onlinebanking habe. Um diesen Missstand zu beheben, sei er aufgefordert worden, zehn TAN-Nummern einzugeben. Anschließend habe er die geplante Aktion wunschgemäß durchführen können. Erst später erkannte der Kunde, dass er Opfer einer Pharming-Attacke geworden war und als Folge 5.000 Euro Schaden erlitten hatte.



Autor: Thorben S. Hagenau

Die Richter am BGH gingen aufgrund der konkreten Schadenumstände davon aus, dass der Geschädigte nicht nur trotz korrekt erscheinender Eingabe der Webseite auf eine nur scheinbar originale Homepage der Bank umgeleitet worden sei, sondern auch, dass ihn eine erhebliche Mitschuld getroffen habe. Damit waren etwaige Schadenersatzansprüche gegen die Bank hinfällig, zumal diese konkret auf ihrer Homepage noch vor dem Schaden vor der beschriebenen Masche gewarnt hatte.

Selbst der Abschluss einer besonders leistungsstarken Hausratversicherung wie sie z.B. die Haftpflichtkasse Darmstadt, die InterRisk, Konzept & Marketing, Swiss Life Partner oder die VHV bieten, würden keinen wirksamen Versicherungsschutz für Schäden durch Pharming bedeuten.

## Definition Pharming

„Pharming ist eine Betrugsmethode, die durch das Internet verbreitet wird. Sie basiert auf einer Manipulation der DNS-Anfragen von Webbrowsern (beispielsweise durch DNS-Spoofing), um den Benutzer auf gefälschte Webseiten umzuleiten. Es ist eine Weiterentwicklung des klassischen Phishings.“  
Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Pharming\\_\(Internet\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Pharming_(Internet)), Stand 26.04.2012

„DNS-Spoofing oder DNS-Poisoning bezeichnet einen Angriff, bei dem es gelingt, die Zuordnung zwischen einer URL und der zugehörigen IP-Adresse zu fälschen. Dies kann durch unterschiedliche Vorgehensweisen erreicht werden.“  
Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/DNS-Spoofing>, Stand 26.04.2012

## ■ Schäden durch Phishing in Hausratversicherungen absicherbar

Anders sieht es bei der Mitversicherung von Schäden durch Phishing aus. Hier kann je nach Versicherer eine Leistung zwischen 250 und 5.000 Euro mitversichert werden.

Per April 2011 wird entsprechender Versicherungsschutz nach Kenntnis des Autors nur von folgenden Anbietern angeboten:

Ammerländer, Basler, ConceptIF (Risikoträger: NV-Versicherungen), DEVK, Domcura (Risikoträger: Generali), Interlloyd, Janitos, Konzept & Marketing (Risikoträger: Zurich), Medien-Versicherung, Signal Iduna sowie Swiss Life Partner (Risikoträger: VHV). Dabei wird das Produkt der Ammerländer auch über die Firma ASC vertrieben.

**Definition Phishing**

„Phishing ist ein Kunstwort und steht für „Passwort fischen“. Der Versuch Bankkunden ihre Kontenzugangsdaten auszuspähen beginnt meist mit einer Phishing E-Mail, die den Anschein einer Bank E-Mail erweckt. Die Empfänger werden aufgefordert sich über einen angezeigten Link auf eine imitierte Bankseite zu begeben. Auf dieser nachgemachten Webseite werden dann die Kunden aufgefordert, sich mit ihren Bankdaten einzuloggen (z. B. Kontonummer und persönliche Identifikationsnummer und PIN).“ *Quelle: Konzept & Marketing, allsafe casa, Stand 01.2012, D II Nr. 14*

Sieht man einmal von den oft sehr niedrigen Versicherungssummen für Schäden durch Phishing ab, so bleibt als weiterer Wertmutschöpfen eine Vielzahl von Obliegenheiten, die vom Versicherungsnehmer vor dem Schadenfall zu beachten sind. Beispielsweise heißt es bei der Ammerländer wie folgt:

„5. Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.

6. Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie Ihren Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen, mit dem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens alle 14 Tage zu aktualisieren.“

Wie auch bei der DEVK, Generali, Medien-Versicherung, Signal Iduna oder VHV bleibt unklar, was der „aktuell übliche“ Standard sein soll und wie der Versicherungsnehmer sicher stellen will, dass er nicht gegen die benannte Obliegenheit verstößt. Ähnliche Einschränkungen gelten auch bei der Basler:

„2. Bei Schäden nach Nr. 1 setzt die Entschädigungsleistung voraus, dass a) der PC des Versicherungsnehmers aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden

b) die PIN / TANs nicht auf dem PC-System des Versicherungsnehmers gespeichert sind.

Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und / oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.

c) der Versicherungsnehmer den Betrug unverzüglich seiner Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den Abschnitt B § 8 Nr. 3 VHB 2010 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.“

Laut DEVK sei der zurzeit „übliche Online-Banking-Sicherheitsstandard“ das iTAN-Verfahren (Marktanteil in Deutschland ca. 50 Prozent). In 5 Jahren könnte sich aber beispielsweise das Mobile-

Tan- oder das Chip-Tan-Verfahren als Marktstandard durchsetzen und wäre dann der aktuell übliche Online-Banking-Sicherheitsstandard.

Insofern handelt es sich hier nicht wie die unter 7. vorgeschriebene Nutzung eines Virenschutzprogramms mit einer Firewall sowie einer regelmäßigen Aktualisierung um eine Obliegenheit, sondern unseres Erachtens um eine offene Risikobeschreibung. Denn wechselt die Bank des Kunden in Zukunft unter Sicherheitsaspekten oder auch aus Haftungsgründen von einem nicht trojanersicheren Online Sicherheitsstandard auf ein sicheres Verfahren, ist der Kunde schon gezwungen dieser Umstellung zu folgen.“

Als einziger Versicherer ohne vergleichbare Restriktionen ist an dieser Stelle Konzept & Marketing (allsafe casa) zu benennen.

Die vollständigen Klauseltexte rund um das Thema Phishing mit Stand 05.2012 finden Sie zum Download unter [http://www.witte-financial-services.de/File/BedingungstextePhishing\\_Hausrat.pdf](http://www.witte-financial-services.de/File/BedingungstextePhishing_Hausrat.pdf)

**■ Versicherungsschutz bei Pharming selten über Umwege mitversichert**

Wenn demnach nur Schäden durch Phishing, nicht jedoch durch Pharming im Rahmen der Hausratversicherung versicherbar sind, so macht an dieser Stelle ein Blick in die zugrunde liegenden Bedingungswerke der privaten Haftpflichtversicherung Sinn. Von besonderem Interesse sind hier die Regelungen zur Forderungsausfalldeckung. Versicherungsschutz über diese setzt in der

Anbieter	abweichender Risikoträger	Tarif	Bedingungsstand	Versicherungssumme für Schäden durch Phishing	Maximierung
Ammerländer	nein	Excellent	Stand 01.2012	bis 1% der Versicherungssumme	einfach
Basler	nein	VHB 2010: Ambiente Top	Stand 01.2010	bis 5.000 Euro	unmaximiert
ConceptIF	ja (NV-Versicherungen)	Konzept VI	Stand 05.2009	bis 250 Euro	einfach
DEVK Allgemeine	nein	Plus	Stand 09.2010	bis 1.000 Euro	zweifach
Domcura	ja (Generali)	Maximum	Stand 07.2011	bis 1.000 Euro	unmaximiert
Interlloyd	nein	Eurosecure	Stand 06.2010	bis 500 Euro	zweifach
Janitos	nein	Best Selection	Stand 04.2011	bis 2% der Versicherungssumme (max. 1.000 Euro)	einfach
Konzept & Marketing	ja (Zurich)	allsafe casa	Stand 01.2012	bis 500 Euro	unmaximiert
Medien-Versicherung	nein	Optimal	Stand 06.2011	bis 1.000 Euro	einfach
Signal Iduna	nein	Exklusiv	Stand 07.2010	bis 1.000 Euro	unmaximiert
Swiss Life Partner	ja (VHV)	Prima Plus	Stand 04.2012	bis 1.000 Euro	einfach

Regel mindestens folgende Anforderungen voraus:

1. Mitversicherung von auch vorsätzlich herbeigeführten Schäden im Rahmen einer nicht gewerbsmäßigen Tätigkeit
2. Vollstreckbarer Titel gegen den Schädiger innerhalb des benannten Geltungsbereiches (in der Regel Deutschland oder Europa). Dazu ist gegebenenfalls noch eine ergänzende Rechtsschutzversicherung zur Einklagung des Titels notwendig, sofern der Versicherer keine subsidiäre Rechtsschutzdeckung für solche Fälle vorsieht.
3. Der Schädiger ist nicht in der Lage den Schaden ganz oder teilweise zu begleichen (z.B. wegen eines bereits erfolglosen Vollstreckungsbescheides)
4. Je nach Anbieter muss ggf. noch eine Mindestschadenhöhe (z.B. 500 Euro bei Janitos Best Selection bzw. 2.500 Euro bei PRIMA PLUS und Sorglospaket ohne Ausfalldeckung PLUS von Swiss Life Partner) erfüllt sein, bei anderen Anbietern wird ein absoluter Selbstbehalt (z.B. 2.000 Euro bei Pro Domo Komfort und Premium aus dem Hause Grundeigentümer) von der Schadenforderung abgezogen
5. Kein Ausschluss für Schäden durch Pharming

**Beispiel InterRisk (XXL)**

(1) Angenommen der Schädiger führt eine Schädigung Dritter durch Pharming nur gelegentlich, nicht jedoch mit der Absicht durch, damit (überwiegend) seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, so dürfte dies zunächst einmal die Voraussetzung der normalen PHV erfüllen. Nach § 3 a) sind zwar Schäden „aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen“, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ausgeschlossen, doch selbst eine bandenmäßige Tätigkeit als Pharmer dürfte hier keinen Ausschluss begründen. Gemäß § 14 Nr. 2 der XXL-Bedingungen sind auch vorsätzlich herbeigeführte Schäden mitversichert.

(2) Nach § 14 Nr. 3 gilt: „Der Geltungsbereich der Ausfalldeckung umfasst die Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten.“ Demnach wäre ein Schaden, der durch einen Schädiger mit Sitz in den USA oder China nicht versichert.

(3) Diese Voraussetzung kann hier nur pauschal angenommen werden.

(4) Eine Mindestschadenhöhe ist im benannten Tarif nicht vorgesehen.

(5) Da es sich um einen Vermögensschaden handelt, besteht Versicherungsschutz gemäß § 3 g) nur, sofern § 11 der XXL-Bedingungen eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes vorsieht. Die in § 11 ausgewiesenen Ausschlüsse lassen sich jedoch weder auf Pharming noch auf Phishing anwenden, so dass hier ein uneingeschränkter Versicherungsschutz bis zur Versicherungssumme (maximal also 50 Mio. Euro im Rahmen der Vermögensschadensdeckung) bestehen würde.

**Beispiel VHV (Klassik-Garant mit Exklusiv-Baustein)**

1. Bei der VHV besteht Versicherungsschutz, sofern es sich um keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit (Ziffer 7.7 Nr. 1 AHB bzw. Ziffer 8.8 Nr. 1 b) handelt. Im Einzelfall kann bandenmäßige Pharming sicher als gewerbsmäßige Tätigkeit angesehen werden. In diesem Fall bestünde hier dann kein Versicherungsschutz. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind hingegen im Rahmen der Ausfalldeckung ausdrücklich mitversichert (Ziffer 8.8 Nr. 1 d) der Klassik-Garant-Bedingungen).

2. Gemäß Ziffer 8.8 Nr. 2 a) der Klassik-Garant-Bedingungen gilt, dass „die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde.“

3. Diese Voraussetzung kann hier nur pauschal angenommen werden.

4. Eine Mindestschadenhöhe ist im Tarif nicht vorgesehen.

5. Als Ausschluss für Pharming kommt ggf. Ziffer 7.2 AHB in Frage, wonach ausgeschlossen sind „Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass die in Kenntnis von deren Mangelhaft oder Schädlichkeit“ Erzeugnisse (konkret: eine Schaden auslösende Website) in den Verkehr gebracht haben. Weiter kommt

als Ausschlussgrund Ziffer 7.15 (4) in Frage, nachdem ausgeschlossen sind „Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus [...] Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.“ An dieser Stelle könnte man auf die Internetklausel (Ziffer 3.7 der Klassik-Garant-Bedingungen) verweisen, die zwar von Ziffer 7.15 AHB in vielen Punkten abweicht und auch die Übermittlung von Daten einschließt, aber eben nicht, wenn es um die beschriebene Übermittlung von Daten geht. Weiter kommt Ziffer 3.7 Nr. 5 c) der Klassik-Garant-Bedingungen in Frage, wonach Schäden „durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen“ ausdrücklich ausgenommen sind. Man kann es also drehen und wenden wie man will: Versicherungsschutz für Pharming ist über die VHV nicht herleitbar.

**Beispiel HDI-Gerling (Paket Basis mit Paket Risiko Plus, Stand 01.2011)**

1) Bereits hier würde die Ausfalldeckung ins Leere laufen, da Ziffer 9 der Bedingungen zum Baustein Risiko Plus im Rahmen der Ausfalldeckung keine Erweiterung für Schäden durch Vorsatz besteht.

**NEU: Jetzt bestellen!**

**PFLEGE**  
OPTIMAL VORSORGEN FÜR ELTERN & FAMILIE  
Pflegezeitung  
Private Vorsorge muss sein!  
EATGEREX

[www.promakler.de](http://www.promakler.de)

## Internetklausel läuft oft ins Leere

*An dieser Stelle soll kurz auf die in vielen privaten Haftpflichtbedingungen verankerte Internetklausel eingegangen werden. Bei nicht wenigen Anbietern läuft der Versicherungsschutz hier tatsächlich ins Leere. Dazu ist ein Blick in die Entwicklung der aktuellen Musterbedingungen des GDV erforderlich.*

Bis zur AHB-Änderung im Jahre 2004 bestand Unsicherheit darüber, ob es sich bei Schäden durch Datenverlust um Sach- oder Vermögensschäden handele. Da ein Ausschluss für Schäden durch Datenverarbeitung nur im Rahmen der Bedingungen für Vermögensschäden bestand, musste von Fall zu Fall entschieden werden, ob es sich bei einem konkreten Internetschaden z.B. durch Viren oder einen Trojaner um einen Ausschlussgrund handelte oder nicht. Bei Altverträgen bestand demnach nur in den Fällen Versicherungsschutz, wo die Richter von einem Sachschaden ausgingen.

Im Sinne einer Klarstellung wurde dann mit Ziffer 7.15 AHB 2006 / 2008 ein sehr weitgehender Ausschluss für Schäden durch Datenverarbeitung vorgenommen. Damit war allerdings auch der ehemalige Ausschluss für Vermögensschäden durch Datenverarbeitung obsolet und in den dann neuen Verbandsbedingungen gestrichen. Dafür wurde im Rahmen der Versicherung privater Risiken in Nr.4 der Muster-Tarifstruktur IX der Wiedereinschluss „Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung“ aufgenommen.

### **Achtung Vermögensschäden!**

Einige Versicherer haben jedoch den Datenverarbeitungsausschluss abweichend von der Muster-Tarifstruktur in den Vermögensschadenbedingungen belassen. Der Einschluss gemäß Nr. 4 der Muster-Tarifstruktur bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf Nr. 7.15 AHB womit es dabei bleibt, dass gemäß Nr. 2.1 AHB Vermögensschäden nur versichert sind, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Diese Versicherer können sich also darauf berufen, dass als Folge von Datenverarbeitungen nur Personen- und Sachschäden versichert sind, was eindeutig eine Einschränkung der Verbandsbedingungen darstellt.

Weitere Einschränkungen des Versicherungsschutzes betreffen die örtliche Geltung. Entsprechend GDV-Standard gilt Versicherungsschutz im Ausland im Zusammenhang mit elektronischem Da-

tenaustausch meist nur, „soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden“ (Tarifstruktur IX Ziffer 4.3). Dies ist problematisch vor dem Hintergrund, dass elektronischer Datenaustausch weltweit stattfindet und das ungewollte Verschicken von Viren an Dritte im außer-europäischen Ausland nur schwerlich vermieden werden kann.

Kritisch betrachtet werden kann es auch, wenn manche Versicherer ein Sublimit für Schäden durch elektronischen Datenaustausch von nur 100.000 Euro vorsehen oder gemäß Verbandsbedingungen darauf bestanden wird, dass ein Kunde die Daten regelmäßig durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) sichern und prüfen solle, die dem Stand der Technik entsprechen.

### **Vorbildliche Internetklausel der InterRisk**

Eine vorbildliche Internetklausel besitzt beispielsweise die InterRisk. Dies liegt unter anderem daran, dass der Versicherer in seinen XXL-Bedingungen nahezu alle AHB-Ausschlüsse gestrichen hat und generell eine zeitlich unbefristete Auslandsdeckung vorsieht. Versicherungsschutz besteht hier bis in Höhe der Versicherungssumme für Vermögensschäden (max. 50 Mio. Euro) sowohl für Schäden durch Datenverarbeitung als auch Datenaustausch. Die einzig relevante Einschränkung betrifft die Klarstellung, dass der Versicherungsschutz sich auf private und nicht auch berufliche Risiken bezieht. Etwaige Obliegenheiten betreffend Firewalls oder Antivirensoftware sind keine Voraussetzung für den vereinbarten Leistungsumfang.

### **Swiss Life Partner**

Bei Swiss Life Partner (Primus Plus, Stand 04.2012) besteht ausdrücklich abweichend von Ziffer 7.9 AHB eine weltweite Geltung. Schäden durch Datener-

fassung sind versichert, da der generelle Ausschluss für solche Schäden nach Ziffer 7.15 AHB nicht mehr besteht. Schäden durch Datenverarbeitung sind ebenfalls versichert. Diese Herleitung ist allerdings etwas komplizierter. Nach Ziffer 3.7 besteht zwar eine positive Abweichung von Ziffer 7.15 AHB, nicht jedoch von Ziffer 2.1 AHB. Damit besteht nur Versicherungsschutz für „Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind“. Da solche Schäden jedoch wiederum durch Ziffer 9.1 BBR als mitversichert gelten können, ist abweichend eine Mitversicherung zu bejahen. Eine transparentere Darstellung wäre an dieser Stelle zu begrüßen.

Nachteilig ist bei Swiss Life Partner im Unterschied zur InterRisk die folgende Obliegenheit:

*„Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).“*

### **VHV**

Bei der VHV (Klassik-Garant, Stand 10.2011) gilt gleichermaßen eine weltweite Deckung im Rahmen der Internetklausel bis in Höhe von 1 Million Euro. Schäden durch Datenerfassung sind allerdings gemäß Ziffer 3.7 BBR mitversichert. Für Schäden durch Datenverarbeitung lässt sich eine Mitversicherung über die Aufhebung des Ausschlusses nach Ziffer 2.1 AHB durch Ziffer 9.1 BBR herleiten. Was die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers zur Schadenvermeidung betrifft (Ziffer 3.7 BBR), ist die VHV mit SLP vergleichbar.